

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 31. August

1927

Inhalt. Gesetz betreffend Aufhebung der Umsatz- und Luxussteuer (S. 287). — Verordnung betreffend die Abänderung der Verordnung vom 18. Juni betreffend die Einführung des Tabakmonopols (Gesetzblatt S. 247) (S. 287). — Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung (S. 287).

91 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Aufhebung der Umsatz- und Luxussteuer. Vom 26. 8. 1917.

Artikel 1.

Das Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzblatt 1922 S. 149) in der Fassung des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzblatt 1924 S. 464) nebst den zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen wird aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Die Besteuerung der vor dem 1. April 1928 vollendeten steuerpflichtigen Rechtsvorgänge ist nach dem bisherigen Gesetz durchzuführen.

Danzig, den 26. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

92

Verordnung

betr. die Abänderung der Verordnung vom 18. Juni 1927 betr. die Einführung des Tabakmonopols (Gesetzblatt S. 247). Vom 26. 8. 1927.

Auf Grund der Verordnung betreffend das Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesetzblatt 1927 S. 117) wird verordnet:

Die in § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1927 betreffend die Einführung des Tabakmonopols (Gesetzblatt 1927 S. 247) bestimmte, bis zum 30. September 1927 laufende Frist wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert.

Danzig, den 26. August 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

93

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechornung. Vom 20. 8. 1927.

I. Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird die Fernsprechornung vom 13. April 1927 (Gesetzbl. S. 189) wie folgt geändert:

Im § 13, IV erhalten die Ziffern 1 und 2 folgenden neuen Wortlaut:

1. Die Verlegung eines Haupt- oder Nebenanschlusses kostet:

bei Verlegung nach einem anderen Gebäude	75 Gulden,
„ „ innerhalb desselben Gebäudes	30 „
„ „ „ „ Raumes	15 „

Für die Verlegung von Anschlußorganen, die zusammen mit der Hauptstelle verlegt werden, sind 10 Gulden für jedes Anschlußorgan zu erheben, wenn es sich um Anschlußorgane von außenliegenden Nebenstellen handelt, jedoch die Gebührensätze für Anschlußorgane nach § 9, II. Wird ein Nebenanschluß,

der sich in dem Raum des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Raum des Gebäudes oder nach einem Raum außerhalb des Gebäudes verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 15 Gulden. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Gebäude des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Gebäude verlegt, so kostet die Verlegung des Nebenanschlusses 30 Gulden. Für die Verlegung eines außerhalb des Gebäudes des Hauptanschlusses liegenden Nebenanschlusses nach dem Gebäude des Hauptanschlusses, wodurch der außenliegende Nebenanschluß zu einem innenliegenden wird, sind 50 Gulden zu entrichten. Für die sonstige Verlegung, die Umwandlung oder den Austausch von posteigenen Fernsprecheinrichtungen sowie für kleinere Arbeiten an den posteigenen Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinnmäßiger Anwendung des § 9, I in Rechnung gestellt. Für die gleichzeitige Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen werden keine Kosten angerechnet.

2. Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II eine höhere feste Einrichtungsgebühr zu entrichten wäre, so wird neben den Selbstkosten nach § 9, I eine Einrichtungsgebühr in der Höhe des Unterschieds zwischen den festen Einrichtungsgebühren für die bisherige Einrichtung und für die neue Einrichtung erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen. Ist die feste Einrichtungsgebühr für die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt; sie wird jedoch dem Teilnehmer auf feste Einrichtungsgebühren gutgerechnet, die er für andere im Zusammenhang mit der Veränderung ausgeführte Arbeiten (andere Veränderungen oder Erweiterungen) zu zahlen hat.

II. Diese Verordnung tritt am 1. September 1927 in Kraft.

Danzig, den 20. August 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.
